

GL_GERICHTE GL-218 vom 11. Dezember 2013

GL Gerichte, 2013-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-218

FR: GL_GERICHTE GL-218 du 11 décembre 2013

IT: GL_GERICHTE GL-218 del 11 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 14. November 2011 reichte die B. _____ AG bei der Gemeinde Glarus Nord ein Baugesuch auf dem Grundstück von A. _____ in [...] ein (Parzelle [...]). Da die Gemeinde Glarus Nord mit Beschluss vom 21. Dezember 2011 eine Planungszone für die betreffende Parzelle erliess, wurde das Bauvorhaben der B. _____ AG bis auf Weiteres sistiert.

1.2 Mit Einspracheentscheid vom 14. Mai 2012 hielt die Gemeinde Glarus Nord am Erlass der Planungszone und an der Sistierung des Bauvorhabens fest. Die von A. _____ und der B. _____ AG hiegegen erhobene Beschwerde wies das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus (nachfolgend: DBU) am 10. September 2013 ab.

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Voraussetzungen von Art. 105 Abs. 3 VRG erfüllt seien. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 10. Oktober 2013 stehe in ursächlichem Zusammenhang zum ebenfalls angefochtenen Entscheid des DBU vom 10. September 2013 betreffend den Erlass der Planungszone. Dabei habe das DBU den Erlass umfassend sanktioniert und habe sich zudem mit den Voraussetzungen einer zeitlichen Verlängerung der Planungszone bereits auseinandergesetzt. Der vorliegend vorgesehene Rechtsmittelweg würde im Ergebnis zu keinem anderen Resultat führen als derjenige, welcher gegen den Erlass der Planungszone angestrengt worden sei. Deshalb sei die vorliegende Beschwerde entgegen dem festgeschriebenen Instanzenzug direkt durch das Verwaltungsgericht zu behandeln.

2.2 Die Beschwerdegegnerin bringt dagegen vor, dass obschon die angefochtene Verfügung auf dem Entscheid des DBU vom 10. September 2013 basiere, kein Raum für eine Sprungbeschwerde bestehe. Art. 105 Abs. 3 VRG regle einzig den Fall eines weisungsgebundenen Entscheids, welcher vorliegend nicht existiere. Zudem sei die Revision der Ortsplanung eine kommunale Angelegenheit, in welcher sie selbst ein grosses Ermessen und einen entsprechenden Entscheidungsspielraum besitze.

E. 3

Vorliegend ist die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unbestrittenermassen erfüllt. Grundsätzlich mangelt es aber an der funktionellen Zuständigkeit, da diese in der Regel erst bei Vorliegen des Entscheids des zuständigen Departements gegeben ist. Gemäss Art. 32 Abs. 1 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus vom 2. Mai 2010 (RBG) geht dem Beschwerdeverfahren beim Erlass oder bei der Verlängerung einer Planungszone ein Einspracheverfahren voraus. Erste Beschwerdeinstanz bildet das zuständige Departement (Art. 79. Abs. 1 RBG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 VRG), zweite Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (Art. 105 Abs. 1 lit. b VRG).

E. 4

VRG). Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin sind vorliegend nicht erfüllt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.